



Amtsblatt

*Amtliche Mitteilungen des Landkreises
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim*

Herausgeber:

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Konrad-Adenauer-Str. 1
91413 Neustadt a.d.Aisch

Ansprechpartner: Anne Geißendörfer

Telefon: 09161 92-1006

Telefax: 09161 92-91006

E-Mail: amtsblatt@kreis-nea.de

Internet: <http://www.kreis-nea.de>

Verantwortlich: Landrat Dr. Christian von Dobschütz

Nächster Redaktionsschluss: 04.11.2024

Nr. 21/2024

Jahrgang 2024

02.11.2024

ZWECKVERBAND SCHULZENTRUM BAD WINDSHEIM Benutzungssatzung für die Sportanlagen

Benutzungssatzung für die Sportanlagen vom Zweckverband Schulzentrum Bad Windsheim ab 01.01.2025

Der Zweckverband Schulzentrum Bad Windsheim erlässt gemäß Art. 34 Abs. 2 Nr. 2 KommZG (Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit) i. V. m. § 10 Absatz 1 der Verbandssatzung die folgende Satzung zur Benutzung der Sportanlagen.

§ 1 Zweckbestimmung

Die Dreifachsporthalle, die Freisportanlage und die Schulschwimmhalle sowie deren Einrichtungen (im Folgenden Sportanlagen genannt) sind sportliche Trainings- und Wettkampfstätten. Für Veranstaltungen anderer Art können die Sportanlagen im Einzelfall zur Verfügung gestellt werden, soweit die sportliche Zweckbestimmung diese zulässt. Sie sind nicht als Versammlungsstätten genehmigt (vgl. § 8).

Der Zweckverband verpflichtet alle Nutzerinnen und Nutzer seiner Sportanlagen, diese sorgsam und pfleglich zu behandeln. Mit Energie ist möglichst sparsam umzugehen.

Die Sportanlagen dienen dem Sportunterricht der Schulen, der Vereine und sonstiger Sportgruppen (nachfolgend ist zur Vereinfachung nur die Rede von Vereinen).

In der Schwimmhalle ist ausschließlich die Durchführung von Wassersportarten erlaubt.

Der Sportunterricht und die Veranstaltungen der Schulen gehen jeder anderen Nutzung vor.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Sportanlagen vom Zweckverband Schulzentrum Bad Windsheim. Im Einzelnen sind dies die

- Dreifachsporthalle am Schulzentrum Bad Windsheim
- Freisportanlage am Schulzentrum Bad Windsheim (Rasenplatz, Laufbahnen, verschiedene Hartplätze, sonstige Freisportanlage)
- Schulschwimmhalle am Schulzentrum Bad Windsheim

Die Sportanlagen der Franziskus-Schule gehören nicht dazu. Hierüber verfügt ausschließlich die Lebenshilfe Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim e. V..

§ 3 Gebühren

Die Erhebung von Gebühren u. a. richtet sich nach der Sportstätten-Gebührensatzung des Zweckverbandes Schulzentrum Bad Windsheim.

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Die Sportanlagen stehen den Schulen zu den Schulzeiten zur Verfügung. Der Belegungsplan wird stets für die Dauer eines Schuljahres aufgestellt. Weitergehende Nutzungszeiten sind von den Schulen bei der Geschäftsführung des Zweckverbandes Schulzentrum Bad Windsheim rechtzeitig (mindestens 14 Tage vorher) zu beantragen.

(2) Die Sportanlagen können außerhalb der Schulzeiten von den Vereinen an jedem Wochentag durchgehend bis 22.00 Uhr genutzt werden. Hierüber werden eigene Belegungspläne geführt.

(3) Die Dreifachsporthalle ist zum Ende der Sommerferien für zwei Wochen geschlossen.

(4) Die Schwimmhalle ist bereits eine Woche vor Beginn der Sommerferien bis einschließlich der ersten Schulwoche eines Schuljahres geschlossen. Ebenso in der Regel an den Wochenenden. Hier können aber überregionale Wettkämpfe genehmigt werden

(vgl. § 11). Zu Zeiten der Oster-, Pfingst-, Herbst- und Weihnachtsferien kann die Halle nach besonderer Vereinbarung genutzt werden.

(5) Die Freisportanlage ist vom 1. November bis 31. März grundsätzlich sowie bei Frost oder starker Vernässung des Rasenspielfeldes gesperrt. Die Laufbahnen und Allwetterplätze können von den Vereinen ganzjährig gebucht werden. Während der oben genannten Schließzeit erfolgen der Zugang zur Anlage und die Nutzung witterungsbedingt stets auf eigene Gefahr.

(6) Zusätzlich können die Sportanlagen aufgrund von erforderlichen Instandsetzungs-, Reinigungs- und Wartungsarbeiten gesperrt werden. Sperrungen werden rechtzeitig angekündigt.

§ 5 Vergabe an Vereine

(1) Die Vergabe der Sportanlagen an Vereine ist Sache der Geschäftsführung des Zweckverbandes Schulzentrum Bad Windsheim. Dazu wird ein Benutzungsvertrag geschlossen. Vereine, die Hallensportarten wettkampfmäßig betreiben, werden bei der Vergabe vorrangig berücksichtigt.

Bei unzureichendem Besuch der Übungsstunden (weniger als 10 Personen pro Übungsstunde) kann die Belegungszeit entzogen werden. Dies insbesondere, wenn eine andere Gruppe Bedarf hat.

(2) Ein Verein beantragt schriftlich die Belegung der Sportanlage. Regelmäßige oder einmalige Belegungen werden schriftlich genehmigt. Der Zweckverband Schulzentrum Bad Windsheim führt Belegungspläne über die Nutzungszeiten und sportlichen Veranstaltungen. Die Pläne der regelmäßigen wöchentlichen Belegungen hängen in den Hallen aus.

(3) Sollten gebuchte Termine für einmalige Belegungen nicht stattfinden, so muss die Absage mindestens eine Woche vorher erfolgen. Verspätete Absagen haben die Berechnung der anfallenden Gebühren zur Folge.

(4) Während der Ferienzeiten sind anfallende Reinigungsarbeiten von den Vereinen selbst durchzuführen.

§ 6 Leitung der Übungsstunde, Ende der Übungsstunden

(1) Als „Leitung“ wird in dieser Satzung die verantwortliche Übungsleiterin bzw. der verantwortliche Übungsleiter bezeichnet. Ohne die Leitung, die mindestens 18 Jahre alt sein muss, ist das Betreten der jeweiligen Sportanlage nicht gestattet. Die Leitung hat als erste die Anlage zu betreten und als letzte zu verlassen, nachdem sie sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Sportstätte überzeugt hat.

(2) Für die Schwimmhalle muss sie außerdem die Befähigung zum Schwimmunterricht besitzen und eine Prüfung im Rettungsschwimmen erfolgreich abgelegt haben. Die Namen sind der Geschäftsführung vom Zweckverband Schulzentrum Bad Windsheim mitzuteilen. Ein Wechsel ist ebenfalls anzuzeigen.

(3) Für das Auf- und Abschließen der Sportanlage ist die Leitung verantwortlich. Der Sportbetrieb ist so einzurichten, dass die Sportanlage spätestens um 22.00 Uhr abgeschlossen wird. Die Leitung hat den Eintrag in das ausgelegte Belegungsbuch sorgfältig zu erledigen. Etwaige Schäden sind im Belegungsbuch zu vermerken.

(4) Die Sicherheit der Geräte ist durch die Leitung laufend zu beobachten und zu prüfen. Etwaige Schäden am Gebäude oder an Einrichtungen bzw. Vorkommnisse, die weitere Schäden nach sich ziehen können oder für Nutzer gefährlich werden können, sind sofort der Geschäftsführung vom Zweckverband Schulzentrum Bad Windsheim oder dem Hauspersonal zu melden. Im Belegungsbuch ist Platz für sonstige Bemerkungen und Vorkommnisse.

§ 7 Schlüsselvergabe

(1) Schlüssel werden an den Vereins-Vorsitz oder nach entsprechender Freigabe direkt an Leitungen ausgehändigt. Der Hausmeister oder die Hausmeisterin übergibt den für den Verein notwendigen Schlüssel gegen Unterschrift. Der Verein haftet bei Verlust des Schlüssels. Eine Weitergabe des Schlüssels ist nicht gestattet.

(2) Ein Schlüsselverlust ist unverzüglich dem Hauspersonal und schriftlich der Geschäftsführung vom Zweckverband Schulzentrum Bad Windsheim zu melden. Der Verein haftet für den Verlust von Schlüsseln sowie für alle Schäden, die an den Sportstätten durch den Verlust entstehen. Der Verein hat für eine ausreichende Schlüsselverlustversicherung Sorge zu tragen.

§ 8 Betreten der Sportanlagen, Personenzahl

(1) Dreifachsporthalle

Der Sportboden (Trainingsfläche) darf nur mit Hallensportschuhen mit abriebfester und sauberer Sohle betreten werden.

Die Sporthalle ist für den Aufenthalt von bis zu 200 Personen vorgesehen. Sollen sich mehr als 200 Personen in der Sportanlage aufhalten können, so ist dies vom Verein spätestens zwei Wochen vorher bei der unteren Bauaufsichtsbehörde am Landratsamt Neustadt a. d. Aisch anzuzeigen. Derzeit regelt die Versammlungsstättenverordnung das Verfahren, welches solche Veranstaltungen ermöglicht (vgl. oben § 1). Das Verfahren dient der sicheren Durchführung, z. B. im Hinblick auf den Brandschutz und die Rettungswege.

(2) Schulschwimmhalle

Der Umkleidebereich darf nur mit sauberen Schuhen, der Beckenbereich darf nur mit sauberen Badeschuhen oder barfuß betreten werden.

Im Wasser ist Badekleidung zu tragen. Ausgenommen ist lediglich das Rettungsschwimmen, z. B. für das „Kleiderschwimmen auf Zeit“.

Die Besucherzahl in der Schwimmhalle ist aus Sicherheitsgründen auf höchstens 200 Personen beschränkt.

(3) Freisportanlage

Die Freisportanlage kann von bis zu 1.000 Personen besucht werden. Andernfalls gilt auch hier das unter Absatz 1 genannte Verfahren.

§ 9 Benutzung der Geräte, Überlassung schuleigener Geräte an Vereine

(1) Eingebautes und bewegliches Großgerät kann von den Vereinen genutzt werden. Die Benutzung von schuleigenem Kleingerät (Bälle, Seile usw.) ist aus grundsätzlichen Erwägungen **nicht** gestattet!

(2) Das Aufstellen vereinseigener Schränke und Geräte bedarf der Genehmigung durch die Geschäftsführung vom Zweckverband Schulzentrum Bad Windsheim. Schuleigene Schränke bleiben verschlossen. Benutzte Geräte sind wieder an ihren Platz in den Geräteräumen zurückzubringen.

(3) Die Hallensportgeräte dürfen nicht im Außenbereich genutzt werden.

(4) Die Nutzer der Sportanlagen sind zur schonenden und pfleglichen Behandlung der Einrichtungen und Geräte verpflichtet. Die Verwendung von chemischen Präparaten (Spray, Harz u. ä.), die Spuren an der Einrichtung hinterlassen, sind nicht erlaubt. Gleiches gilt für Nägel, Schrauben, Klebebänder u. ä..

§ 10 Ballspiele

Die in der jeweiligen Sportanlage üblichen Ballspiele, insbesondere Basketball, Handball, Volleyball usw. sind erlaubt, wenn Gebäude und Geräte nicht beschädigt werden. Das Fußballspielen ist nur gestattet, wenn spezielle Hallenfußbälle (Soft-Bälle) verwendet werden.

§ 11 Veranstaltungen

(1) Wettkämpfe und Veranstaltungen (auch ohne Zuschauer) dürfen nur mit besonderer Genehmigung der Geschäftsführung vom

Zweckverband Schulzentrum Bad Windsheim durchgeführt werden. Die Genehmigung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Sie ist mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung schriftlich bei der Geschäftsführung einzuholen.

(2) Werbung aller Art innerhalb und außerhalb der Sportanlagen bedarf der Genehmigung vom Zweckverband Schulzentrum Bad Windsheim.

§ 12 Rauchverbot, Alkoholverbot, Abfälle

(1) Das Rauchen und das Trinken von Alkohol in den Sportanlagen bzw. auf dem gesamten Schulgelände sind untersagt. In den Sport-Hallen sind Getränke in Glasflaschen und generell die Einnahme von Lebens- und Genussmitteln nicht gestattet. Im Becken-, Dusch- und Umkleidebereich der Schwimmhalle sind keinerlei Getränke, Lebens- und Genussmittel gestattet.

(2) Das Zubereiten von warmen Speisen ist nur in sehr begrenztem Rahmen (Kaffee, Würstchen o. ä.) zulässig. Auf schriftlichen Antrag können aber auch Ausnahmen gestattet werden. Jeglicher Müll, der bei Veranstaltungen anfällt, ist vom Verein bzw. Veranstalter ordnungsgemäß und auf eigene Kosten zu entsorgen.

§ 13 Sonstiges

(1) Fahrzeuge aller Art sind ausschließlich auf die dafür vorgesehenen Plätze abzustellen. Zum Beispiel dürfen auch Fahrräder, Roller usw. weder im Eingangsbereich noch irgendwo in den Gebäuden abgestellt werden.

(2) Duschanlagen dürfen nur von den Sportlerinnen und Sportlern benutzt werden. Es ist dabei unbedingt auf einen sparsamen Wasserverbrauch zu achten.

(3) Allgemeine Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten. Sicherheitseinrichtungen (z.B. Notausgänge, Feuerlöscher) dürfen nur bestimmungsgemäß genutzt werden. Flucht- und Rettungswege sind stets freizuhalten. Die im Eingangsbereich ausgehängte Brandschutzordnung ist zu beachten.

§ 14 Hausrecht, Verstöße

Eine Vertreterin, ein Vertreter vom Zweckverband Schulzentrum Bad Windsheim, der Hausmeister, die Hausmeisterin oder eine beauftragte Aufsichtsperson üben im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Hausrecht aus. Sie sind berechtigt, Nutzer der Sportanlagen, die dieser Satzung zuwiderhandeln, vorübergehend von der Sportanlage zu verweisen.

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung können Nutzer bis zu dauerhaft von der weiteren Nutzung der Sportanlagen ausgeschlossen werden. Das kann ggfs. den ganzen Verein treffen.

§ 15 Haftung und Schlüsselhaftung (Verlust)

(1) Der Zweckverband Schulzentrum Bad Windsheim überlässt die Sportanlage und deren Einrichtungen zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Verein ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen, Sportstätten und Geräte sowie die dazugehörenden Zufahrten, Wege und Parkplätze jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Zweck zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Er übernimmt die dem Zweckverband als Eigentümer obliegende Verkehrssicherungspflicht.

(2) Der Verein und die jeweilige Person haften dem Zweckverband Schulzentrum Bad Windsheim für alle aus Anlass der Benutzung entstandenen Schäden. Dazu zählen auch Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstanden sind.

Der Verein haftet auch bei Benutzung der Sportanlage durch andere Vereine anlässlich von Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen. Verursachte Schäden sind unverzüglich nach Entstehen der Geschäftsführung des Zweckverbandes anzuzeigen.

(3) Die Benutzung der Sportanlagen erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr der Nutzer. Der Zweckverband haftet nicht für eingebrachte Sachen. Er übernimmt für Geld, Wertsachen, Garderobe etc. grundsätzlich keine Haftung. Fundsachen müssen unverzüglich

lich beim Hausmeister oder der Hausmeisterin abgegeben werden. Der Zweckverband haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Benutzung der Sportanlagen nur dann, wenn Personal des Zweckverbandes oder des Landkreises Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

(4) Der jeweilige Verein bzw. Nutzer stellt den Zweckverband Schulzentrum Bad Windsheim von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder, Beauftragten, Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die aus der Benutzung der Sportanlage, Geräte usw. entstehen. Gleiches gilt für Schadensersatzansprüche einschließlich Prozesskosten Dritter, die aus Anlass der Überlassung der Sportanlage gegen den Zweckverband gerichtet werden. Diese Haftungsfreistellung greift nicht, soweit der Zweckverband sich das grob fahrlässige oder vorsätzliche Verhalten seines Personals zurechnen lassen muss.

(5) Der Verein bzw. Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Zweckverband Schulzentrum Bad Windsheim für den Fall der eigenen Inanspruchnahme und auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Zweckverband Schulzentrum Bad Windsheim und seine Bediensteten. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(6) Diese Haftungsübernahme gilt auch für alle Schäden, die auf den angrenzenden Grundstücken mittelbar oder unmittelbar durch den Sportbetrieb verursacht werden.

(7) Der Verein hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(8) Bei Schlüsselausgaben verpflichtet sich der Verein bei Verlust oder sonstigen Missbrauch des Schlüssels, was in der Regel mit der Auswechslung der gesamten Schließanlage verbunden ist, Ersatz für den entstandenen Schaden (neue Schließanlage) zu leisten.

§ 16 Winterdienst

Der Winterdienst auf den Grundstücken vom Zweckverband Schulzentrum Bad Windsheim (Zugänge zu den Sportanlagen) wird seitens des Zweckverbandes während der Schulzeit Montag bis Freitag von 7.00 bis 20.00 Uhr gewährleistet. Außerhalb dieser Zeiten ist der jeweilige Verein bzw. Veranstalter für die Verkehrssicherungspflicht verantwortlich.

§ 17 Ausnahmen

Der Zweckverband Schulzentrum Bad Windsheim behält sich das Recht vor, im Einzelfall Ausnahmen von den vorgenannten Regelungen zu genehmigen.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

(2) Die bisherigen Hallenordnungen werden hiermit ersetzt und treten damit außer Kraft.

Schulleitungen, Hausmeister, Hausmeisterin und die belegenden Vereine erhalten eine Kopie dieser Satzung.

Neustadt a.d.Aisch, 31.07.2024
Zweckverband Schulzentrum Bad Windsheim
gez. Dr. Christian von Dobschütz
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

LkrABI. Nr. 21/2024